Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 94 (2016)

Heft: 5

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber AHV



Plafonierung der Renten für Ehepaare ist nicht diskriminierend

Meine Frau bezieht seit 1996 eine Alters-Teilrente, da sie nur 25 Jahre in der Schweiz versichert war. Nachdem ich 2007 das Rentenalter erreicht hatte, erhielt ich eine massiv gekürzte Rente. Eigentlich hätte ich Anspruch auf den damaligen Maximalbetrag von monatlich CHF 2110.— gehabt. Gleichzeitig mit meiner Rente wurde auch die Altersrente meiner Frau gekürzt. Da ich überdurchschnittlich hohe Beiträge in die AHV einbezahlt habe, finde ich es stossend, dass meine Rente gekürzt wird. Ich fühle mich massiv benachteiligt, vor allem gegenüber Konkubinatspaaren.

ie sprechen die sogenannte Plafonierung der AHV-Rente an. Diese Regel besagt, dass die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 Prozent der maximalen Altersrente beträgt, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben oder wenn ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Dies gilt auch für eingetragene Partnerschaften. Wird der Höchstbetrag überschritten, wer-

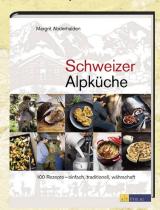
den die Einzelrenten anteilsmässig gekürzt. Für die Plafonierung gelten die aufgrund der Berechnungsgrundlagen jedes der Ehegatten ermittelten ungekürzten Beträge der Einzelrenten. Keine Plafonierung findet bei Konkubinatspaaren statt.

Ihre derzeitig plafonierte Rente beträgt CHF 1941.–. Ihre Ehefrau erhält ebenfalls eine plafonierte Teilrente der Rentenskala 25 – aktuell CHF 1103.–, da sie keine vollständige Beitragsdauer aufweist. Die monatliche Maximalrente bei vollständiger

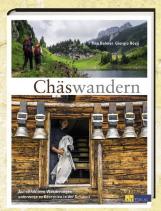
Inserat

NEUE BÜCHER aus dem AT Verlag

100 Rezepte – einfach, traditionell, währschaft



Margrit Abderhalden Schweizer Alpküche 978-3-03800-876-7 Fr. 29.90 Auf attraktiven Wanderungen unterwegs zu Käsereien und Käsern in der Schweiz



Tina Balmer/Giorgio Hösli Chäswandern 978-3-03800-837-8 Fr. 49.90 Menschen und die Gärten ihres Lebens



Sarah Fasolin/Benedikt Dittli Traumgärten der Schweiz 978-3-03800-895-8 Fr. 59.90 Frisch und unkompliziert kochen



Annemarie Wildeisen Einfach WILDEISEN 978-3-03800-879-8 Fr. 34.90



Beitragsdauer beträgt CHF 2350.– (Rentenskala 44). Wären Sie nicht verheiratet, würden Sie also CHF 2350.– erhalten. Die monatliche Kürzung beträgt somit volle CHF 409.–, die monatliche Maximalrente Ihrer Frau laut Skala 25 CHF 1335.–. Die Rentenkürzung Ihrer Frau beträgt damit CHF 232.–. Bei Ihnen beträgt die Kürzung Ihrer Ehepaarrente zusammen rund CHF 640.–. (Rententabellen abrufbar unter: http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:23/lang:deu).

Im Unterschied zu einem Ehepaar, das maximal den Betrag von CHF 3525.– (150% von CHF 2350.–) erhält, beträgt die Rente eines Konkubinatspaares zusammen CHF 4700.–; also CHF 1175.– mehr. Die Plafonierung der Renten führt zur Ungleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Partnern einerseits sowie Konkubinatspaaren anderseits. Dafür gibt es aber sachliche Gründe, weshalb die Rentenplafonierung nicht gesondert betrachtet werden sollte.

Die Rentenplafonierung verstösst laut Bundesgericht nicht gegen das Diskriminierungsverbot. Nach Ansicht des Gerichts werden Ehepaare im Vergleich zu Unverheirateten bei den Sozialversicherungen insgesamt kaum benachteiligt. So werden vor allem im Bereich der AHV die Ehe und die eingetragene Partnerschaft durch das Gesetz besonders geschützt, indem nur verheiratete oder eingetragene Partner beim Tod des Partners Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder auf einen Verwitwetenzuschlag zur Altersrente haben. Eine Beitragsbefreiung oder die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift kommt ebenfalls nur bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften zur Anwendung.

Ehepaare und eingetragene Partner erhalten somit AHV/IV-Leistungen oder profitieren von Beitragserleichterungen, die Konkubinatspaaren nicht zustehen. Auch in anderen Sozialversicherungen wie der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung werden Ehepaare speziell abgesichert oder sogar finanziell bevorzugt.

Insgesamt profitieren Ehepaare unter dem Strich stärker von der AHV als Konkubinatspaare. Eine Benachteiligung der Ehepaare und der eingetragenen Partner gegenüber den Konkubinatspaaren ist jedenfalls nicht derart offensichtlich. So finden über die Sozialversicherungen sogar Solidaritätsflüsse von unverheirateten zu verheirateten Paaren statt.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

Inserat

Hörgeräte-Weltneuheit: Kaum noch messbar!



Die winzigsten Hörgeräte aller Zeiten!



Jetzt die Schweizer Weltneuheit **Virto V testen.**



Besser hören · Besser leben

*assembled in Austria / Symbolfoto Im-Ohr-Hörsysten